

Beleuchtender Bericht zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Bubikon

Mittwoch, 11. September 2024 um 19:30 Uhr
im Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Geissbergsaal, Schulstrasse 11 in Wolfhausen durchgeführt und beginnt um 19:30 Uhr.



Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen ab **Freitag, 9. August 2024**, im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem von der Gemeindefwebseite www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag:	08:00 – 11:30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 11:30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Freitag:	07:00 – 14:00 Uhr (durchgehend)

Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 055 253 33 60 oder gemeinde@bubikon.ch).

Traktanden

1. Genehmigung der Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon S. 4 - 15
2. Beantwortung allfälliger Anfragen § 17 Gemeindegesetz (GG) S. 16

Traktandum 1:

Genehmigung der Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon.

Referent: Reto Frey, Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Parkierungsverordnung zu erlassen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Parkgebühren sowie die Zeiten, während denen das Parkieren gebührenpflichtig ist, sollen weitgehend vereinheitlicht werden. Maximale Parkzeiten sind vorgesehen, damit die Parkplätze gewerbefreundlich bewirtschaftet werden können und nicht zum Langzeitparkieren verlocken. Die Rahmenbedingungen sollen mit der neuen Parkierungsverordnung grundsätzlich vereinheitlicht und an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden.

Neu in die Gebührenpflicht miteinbezogen werden sollen die Parkplätze beim Gemeindehaus/ Friedhof sowie bei der Badi Egelsee. Damit sind sämtliche grossen Parkplätze in Bubikon einheitlich gebührenpflichtig. Ebenso sollen die bahnhofnahen Strassenparkplätze auf der Stations- und der Sennweidstrasse gebührenpflichtig werden. Sie sollen gleichbehandelt werden wie die übrigen Langzeitparkplätze am Bahnhof.

Der Parkplatz Friedhof (Ost) soll als blaue Zone mit Parkscheibe ausgeschieden werden und gebührenfrei bleiben. Das Versetzen einer Parkuhr für die vier schwach frequentierten Parkplätze lohnt sich finanziell nicht.

Nicht zuletzt sollen in der neuen Parkierungsverordnung die Grundlagen für die Vermietung von Parkplätzen oder Teilen davon sowie die Abgabe von Parkkarten und Sonderparkkarten geschaffen werden.

Die Vorlage im Detail

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

	Bisher	Neu
Parkierungszonen	keine	Parkierungszone I (Kurzzeitparkierung) Parkierungszone II (Zentrum) Parkierungszone III (Langzeitparkierung) Blaue Zone Übriges Gemeindegebiet
Gebührenpflichtige Parkplätze	Bahnhofareal (ausgen. vis-à-vis Bahnhofkiosk) P+R-Nord Ritterhaus Parkgarage Bahnhof Chilbiplatz Landstrasse Sunnenbergweg	Bahnhofareal (ausgen. vis-à-vis Bahnhofkiosk) P+R-Nord Ritterhaus Parkgarage Bahnhof Chilbiplatz Landstrasse Sunnenbergweg Gemeindehaus/Friedhof Egelsee Stationsstrasse (Strassenparkplatz) Sennweidstrasse (Strassenparkplatz)
Parkierungsdauer (max. Parkzeit)	Teilweise keine Beschränkung	Parkzeitbeschränkungen je nach Zone, damit sinnvolle Umwälzung gewährleistet wird
Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	Mo. – Sa., 06:00 – 20:00 Uhr Mo. – Fr., 06:00 – 20:00 Uhr Mo. – Fr., 07:00 – 19:00 Uhr Sa., 07:00 – 17:00 Uhr	24 h Bahnhof Ansonsten 06:00 – 19:00 Uhr
Parkkarten	Monatskarte CHF 50 Jahreskarte CHF 500	Monatskarte CHF 50 Jahreskarte CHF 500
Sonderparkkarten	Keine Bestimmungen	Für Anwohnerinnen und Anwohner von Baustellen etc., Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde (Notfallärzte, Spitex)
Rückgabe von Parkkarten	Keine Bestimmungen	Regelung der Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe einer Jahresparkkarte, Bearbeitungsgebühr CHF 30.00
Parkplatzvermietung	Keine Bestimmungen	Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof und Landstrasse können

Sa. und So. gemietet werden, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison.

Parkgebühren und Tarife

Für die Festsetzung der Parkgebühren und Tarife ist der Gemeinderat zuständig. Die Parkgebühren werden neu nach Zonen einheitlich festgesetzt. Der Gemeinderat wird diese nach Erlass der Parkierungsverordnung festlegen.

Vernehmlassung

Die vorliegende, von einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitete Parkierungsverordnung wurde zur Vernehmlassung an die Bevölkerung, Ortsparteien, reformierte Kirche sowie dem Gewerbeverein zugestellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind bei der Gemeindeverwaltung acht Rückmeldungen eingegangen. Diese Stellungnahmen haben zu folgenden Anpassungen geführt:

- Die Gratisparkzeit bei Tarif 1 und 2 wurde von 15 Min. auf 30 Min. verlängert (bei den Tarifen 3 und 4 ist keine Gratisparkzeit vorgesehen, da es sich um Langzeitparkplätze handelt).
- Die gebührenpflichtige Zeit der Tarife 2 und 3 wurde von 20:00 Uhr auf 19:00 Uhr verkürzt.
- Redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis.

Gebührenpflicht für Mitarbeitende von Schule und Verwaltung

Für die Mitarbeitenden der Schule und Verwaltung ist die Einführung von Parkierungsgebühren ebenfalls vorgesehen. Dazu wird ein Mobilitätskonzept erarbeitet, aufgrund dessen das Parkieren gebührenpflichtig wird und die Angestellten im Gegenzug einen Mobilitäts-Bonus erhalten, wenn sie ihren Arbeitsweg entsprechend den strategischen Zielen der Gemeinde mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, insbesondere öffentlichem Verkehr oder Aktivverkehr, zurücklegen.

Schulhausparkplätze

Die Parkierungsverordnung gilt nicht für die Schulhausparkplätze mit audienzrichterlichen Parkverboten. Bei jenen Parkplätzen soll der Benutzerkreis eingeschränkt werden, z.B. für Lehrpersonen, Besucherinnen und Besucher der Schule, Lieferanten der Schulen sowie Benutzerinnen und Benutzer der Schulinfrastruktur etc.). Die Parkplätze sollen jedoch ebenfalls gebührenpflichtig werden. Die detaillierten Bestimmungen werden vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt.

Nachtparkiergebühren

Auf die Einführung von Nachtparkiergebühren wird verzichtet, da das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund in den Wohnquartieren Bubikon und Wolfhausen kein verkehrstechnisches Problem darstellt. Zählungen haben ergeben, dass nur wenige Fahrzeuge nachts auf öffentlichen Strassen abgestellt werden. Eine Bewirtschaftung ist deshalb im Sinne der Lenkung nicht erforderlich und würde zudem ein schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis ergeben. In verschiedenen Gemeinden wurden in letzter Zeit die Nachtparkiergebühren wieder aufgehoben.

Das Parkierungsreglement lautet wie folgt:

Parkierungsverordnung

Die Gemeindeversammlung Bubikon erlässt auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz sowie Art. 12 Gemeindeordnung, folgende Parkierungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der massgebenden bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;

b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

³ Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.

Art. 2 Begriffliches

¹ Gebührenpflichtige Parkplätze
Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Bubikon, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

² Öffentlicher Grund
Als öffentlicher Grund im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der politischen Gemeinde Bubikon. Dazu zählen insbesondere die Parkplätze P+R Nord, Ritterhaus, Chilbiplatz, Landstrasse, Sonnenbergweg, Egelsee, Bahnhof vis-à-vis Kiosk, Gemeindehaus, Friedhof sowie das Parkhaus Bahnhof (Ritterhausstrasse 5/7).

³ Nicht öffentlicher Grund
Nicht zum öffentlichen Grund gemäss dieser Verordnung gehören alle privaten Parkhäuser unter Einbezug aller Einkaufsläden, alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterlichem

Parkverbot sowie die Parkplätze bei Schulen mit audienzrichterlichen Parkverboten (letztere siehe Legende V im Anhang).

⁴ Weitere allgemein zugängliche Parkflächen

Darunter fallen öffentlich zugängliche Parkplätze von Privaten, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden. Dazu zählen die Parkplätze beim Bahnhof (Ritterhausstrasse 5/7 und 8).

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

Art. 3 Parkierungszonen ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

a) "Parkieren gegen Gebühr"

Parkierungszone I - Kurzzeitparkierung

Derzeit Bahnhofareal.

Es gelten maximale Parkzeiten von 30 Minuten, 90 Minuten oder 3 Stunden.

Es gelangt Tarif 1 zur Anwendung.

Parkierungszone II - Zentrum

Derzeit Parkplätze Chilbiplatz, Gemeindehaus/Friedhof, Sonnenbergweg.

Es gelten in der Regel maximale Parkzeiten von 5 Stunden.

Es gelangt Tarif 2 zur Anwendung.

Parkierungszone III - Langzeitparkierung

Derzeit Parkplätze P+R Nord, Ritterhaus, Landstrasse, Egelsee, Stationsstrasse, Sennweidstrasse sowie Parkgarage Bahnhof.

Die maximale Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Es gelangt Tarif 3 zur Anwendung bzw. in der Parkgarage Tarif 4.

b) "Blaue Zone"

Parkierungszone IV

Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes (derzeit Parkplatz Friedhof Ost).

c) "übriges Gemeindegebiet"

Zeitlich gemäss Polizeiverordnung beschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- ² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Bubikon» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern eine Optimierung des öffentlichen Parkraums angezeigt ist.
- ⁴ Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit ausserordentlichen Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.
- Art. 4 Parkierungsdauer Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.
- Art. 5 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten
- ¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung festgelegt. In der Regel sind Parkplätze von 06:00 – 19:00 Uhr gebührenpflichtig. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.
- ² Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.
- Art. 6 Parkgebühr
- ¹ Die Parkgebühren für die verschiedenen Parkierungszonen werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.
- ² In den Zone I und II sind die ersten 30 Minuten gratis.
- ³ Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

III. Parkieren mit Parkkarten

- Art. 7 Grundsatz
- ¹ Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- ² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen erteilt.
- ³ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.
- ⁴ Parkierungsbeschränkungen (z.B. die maximale Parkzeit etc.) gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte. Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben entschädigungslos vorbehalten.

		⁵ Physische Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
Art. 8	Räumlicher Geltungsbe- reich	¹ Eine Parkkarte gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätze bzw. Zonen. ² Parkkarten sind in der Parkgarage Bahnhof nicht gültig.
Art. 9	Kategorien von Parkkarten	¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten: - Dauerparkkarten (Monats- und Jahresparkkarten) - Sonderparkkarten ² Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.
Art. 10	Dauerparkkar- ten	¹ Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können Monats- oder Jahresparkkarten beantragt werden.
Art. 11	Sonderpark- karten	¹ Im Bereich von Baustellen, welche durch die politische Ge- meinde oder durch den Kanton Zürich verursacht werden, können auf Anfrage Baustellenparkkarten für direkt betroffene Anwohne- rinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt wer- den. Diese sind in der Regel kostenlos. ² Für Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex), können für die berufliche Tätigkeit Parkkarten ausgestellt wer- den. Diese sind in der Regel kostenlos. ³ Sonderparkkarten können für einzelne Tage bis maximal zu ei- nem Jahr erteilt werden.
Art. 12	Bezug von Sonderpark- karten	¹ Sonderparkkarten werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 11 dieser Verordnung gegeben sind. ² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechti- gung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei voll- ständige und wahre Angaben zu machen. ³ Über die Berechtigung zum Bezug von Parkkarten entscheidet die vom Gemeinderat berechnete Person abschliessend.
Art. 13	Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten	¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen: a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer; b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht; c) bei missbräuchlicher Verwendung. ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden. ³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungs- los eingezogen.

- Art. 14 Gebühren
- ¹ Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.
- ² Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Rabatt der Jahreskarte wird in diesem Fall nicht gewährt.

IV. Parkplatzvermietung

- Art. 15 Vermietbare Parkplätze
- ¹ Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof sowie Landstrasse können an Samstagen und Sonntagen, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison für die Belegung durch Anlässe oder das Parkieren ganz oder teilweise gemietet werden.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.
- Art. 16 Mietdauer
- ¹ In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage.
- ² Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.
- ³ Die vom Gemeinderat berechnigte Person entscheidet auf Grund der Verfügbarkeit und der Art des Anlasses abschliessend über die Vermietung.
- Art. 17 Bewilligung
- ¹ Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer.
- ² Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.
- Art. 18 Mietkosten
- ¹ Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Gebühren.
- Art. 20 Inkrafttreten
- ¹ Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Anhang 1

- Legende: I = Bahnhofareal
 II = Zentrum
 III = Langzeitparkplätze
 IV = Blaue Zone
 V = Schulparkplätze (audienzrichterliche Parkverbote – nicht Gegenstand der Parkierungsverordnung)

BUBIKON



WOLFHAUSEN



Kosten / Einnahmen

Einmalige Kosten

Die Einführung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen Gemeindehaus/Friedhof und Egelsee sowie den Strassenparkplätzen Stations- und Sennweidstrasse ist mit einmaligen Kosten von rund CHF 35'000 für Parkuhren, Signalisationstafeln, Bodenmarkierungen sowie die amtliche Ausschreibung zu rechnen. Diese Kosten sind in der Investitionsplanung unter Kto. 6150.5060.00, INV00322, enthalten.

Wiederkehrende Kosten

Wiederkehrende Kosten entstehen für den Unterhalt und den Service der Parkuhren sowie Abgaben an Parkingpay und SBB für die digitalen Bezahlungsmöglichkeiten (Apps, Twint und Kreditkarten etc.).

Für die Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkplätze werden (derzeit) monatlich zwei Kontrollen durch eine private Firma durchgeführt. Diese Kontrollen sollen künftig erhöht werden. Zusätzlich kontrolliert die Kantonspolizei in einem uns nicht bekanntem Rhythmus. Für die Kontrolltätigkeit des ruhenden Verkehrs durch den privaten Anbieter wird aktuell jährlich rund CHF 6'000 aufgewendet.

Mehreinnahmen

Die Parkplatzbewirtschaftung generiert derzeit Netto-Einnahmen von rund CHF 230'000. Die Mehreinnahmen durch die Einführung der Gebührenpflicht auf den genannten Parkplätzen werden auf jährlich rund CHF 20'000 bis 30'000 geschätzt.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Parkierungsverordnung zu erlassen. Der Gemeinderat setzt das Parkierungsreglement nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt den zum Vollzug der Verordnung notwendigen Gebührentarif.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

"Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon"

Die RPK hat die Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon geprüft.

- Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 11. September 2024 die vorliegende "Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon" zur Annahme.

Begründung:

Durch die Einführung der Parkierungsverordnung wird eine einheitliche und verbindliche Gebührenregelung für die in der Gemeinde Bubikon gelegenen Parkplätze initiiert.

Die RPK unterstützt die Einführung, da die dafür erforderlichen Investitionskosten durch die geschätzten jährlichen Mehreinnahmen bereits innert 1 bis 2 Jahren amortisiert sein dürften und im Anschluss die jährlichen Nettoeinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung von bisher rund CHF 230'000 nachhaltig um rund 10% gesteigert werden können.


Bubikon, 04.07.2024

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident


Silvan Scheiwiller

Der Aktuar


Ruedi Wild

Traktandum 2: Beantwortungen allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Anfragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht.
Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrofon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.